

People and Organisation Newsflash



COVID-19: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz); Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld teilweise steuerfrei

Die COVID-19-Pandemie stellt die Wirtschaft, aber auch die Gesellschaft vor weitere Herausforderungen. Aus diesem Grund plant die Bundesregierung die Änderung verschiedener Steuergesetze, um die Belastungen für Unternehmen aber auch Arbeitnehmer zu senken. Die Lohnsteuer betreffend ist geplant, dass Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei gewährt werden können.

Bisherige Regelung

- Das Kurzarbeitergeld ist steuer- und beitragsfrei für den betroffenen Arbeitnehmer, muss jedoch vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.
- Jegliche arbeitgeberseitigen Zuschüsse, welche zur Aufstockung des Nettoauszahlungsbetrags im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld gezahlt werden, stellen derzeit steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Sozialversicherungsrechtlich werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit diese zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Fiktiventgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt) nicht übersteigen, beitragsfrei in der Sozialversicherung belassen.

Geplante Gesetzesänderung

- Geplant ist nun, diese differenzierte Betrachtung zwischen lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Würdigung abzuschaffen und anzugleichen. So sollen arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, soweit diese zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Fiktiventgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt) nicht übersteigen, steuerfrei belassen werden.
- Voraussetzung soll sein, dass die Steuerbefreiung nur für Zuschüsse gilt, welche in Lohnzahlungszeiträumen gezahlt werden, welche nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden.
- Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sollen zudem in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sein.

Unsere Empfehlungen für Sie

- Geplant sind weitere Sitzungen des Bundestages zur Besprechung und Abstimmung über die o.g. Gesetzesänderungen Mitte Mai und Anfang Juni. Erst hiernach können finale Aussagen betreffend mögliche Steuervereinfachungen in Bezug auf arbeitgeberseitige Zuschüsse getroffen werden.
- Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sollten bereits jetzt detailliert im Lohnkonto aufgezeichnet werden, um ggf. rückwirkend reagieren zu können.
- Neben der in der 18. Ausgabe unseres Newsflashes thematisierten Möglichkeit der steuerfreien Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 1500 €, stellt diese geplante Gesetzesänderung eine weitere wesentliche Erleichterung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Mit unserem Wissen und unseren Möglichkeiten unterstützen wir Sie gern bei der lohnsteuerlich korrekten Abwicklung von Leistungen an ihre Arbeitnehmer.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gern zur Verfügung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart

Andreas Bode

Tel.: +49 (0)69 9585-3953

andreas.bode@pwc.com

Frankfurt am Main, München

Stefan Sperandio

Tel.: +49 (0)69 9585-5160

stefan.sperandio@pwc.com

Hamburg

Sven Rindelaub

Tel.: +49 (0)40 6378-1439

sven.rindelaub@pwc.com

Berlin

Sabine Ziesecke

Tel.: +49 (0)30 2636-5363

sabine.ziesecke@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.